

STILLEGUNG DER GASNETZE VERBRAUCHERFREUNDLICH AUSGESTALTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Green Paper „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

12. April 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
I. ZUSAMMENFASSUNG	4
II. HINTERGRUND	4
III. BEANTWORTUNG DER FRAGEN	5
1. Allgemeines zur Zukunft der Erdgasverteilernetze im Zeitalter der Dekarbonisierung	5
1.1 Welche Regelungen eines neuen Ordnungsrahmens für die Transformation von Gasverteilernetzen werden von betroffenen Stakeholdern als nötig erachtet?	5
1.2 Gibt es weitere Themen, die bei der Anpassung des Ordnungsrahmens berücksichtigt werden müssen?	6
1.3 Wie wird die Zukunft der Gasverteilernetze eingeschätzt? Überwiegen die Chancen oder wird es künftig vorrangig um Stilllegung und Rückbau gehen?	6
2. Wärmeplanung, Gebäudeenergiegesetz und Umsetzung des EU-Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktpakets, Akteure und Verantwortlichkeiten, Zeitplan	7
2.1 Von welchen verfügbaren Mengen und welchem Preisniveau ist bei der Umstellung von Gasnetzen auf Biomethan bzw. synthetisches Methan im Zeitverlauf auszugehen und in welchem Umfang kann damit Erdgas in den Verteilernetzen substituiert werden?	7
3. Anschlussverpflichtungen/Stilllegungspläne	7
3.1 Welchen zeitlichen Vorlaufs/Verfahrens bedürfen Anschlusskündigungen, um insbesondere den Netzanschlusskunden und Lieferanten eine angemessene Vorbereitungszeit zu geben?	7
3.2 Welche Übergangsfristen könnten die Netznutzer benötigen, um sich auf einen Verzicht auf den Netzanschluss einzustellen?	9
4. Rückbauverpflichtungen	9
4.1 Wie bzw. durch wen können zwingend erforderliche Rückbauverpflichtungen identifiziert werden und wie wird ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen bewertet?	9
5. Konzessionsverträge	9
5.1 Zur Vermeidung von Versorgungspässen kann bei fehlenden Bewerbern auf Neukonzessionen die Verpflichtung des letzten Konzessionärs zum Weiterbetrieb des Netzes erforderlich sein. Für welche pauschale Dauer wäre eine solche Verpflichtung zum Weiterbetrieb sinnvoll?	9
5.2 Wie soll mit Fällen umgegangen wird, in denen ein Gebäudeeigentümer sich für eine Heizungsanlage, die mit Wasserstoff, Biomethan oder (partiell) mit fossilem Gas betrieben wird, entscheidet in der Annahme, dass das Gasnetz weiterbetrieben oder transformiert wird und im Nachhinein die Stilllegung des Gasnetzes beschlossen wird?	9

VERBRAUCHERRELEVANZ

Fast jede zweite Wohnung in Deutschland wird aktuell mit fossilem Erdgas beheizt.¹ Um die gesetzlich verankerte Klimaneutralität 2045 erreichen zu können, muss dementsprechend auch der Gebäudesektor dekarbonisiert werden. Das wird zur Folge haben, dass viele Gasverteilnetze in den nächsten 20 Jahren stillgelegt werden müssen und die an diese Netze angeschlossenen Gasheizungen nicht mehr betrieben werden können.

Damit die Transformation gelingt, ist es wichtig, diesen Prozess mit Weitblick zu planen und bereits jetzt den rechtlichen Rahmen entsprechend anzupassen. Das BMWK hat deshalb ein Green Paper mit ersten Gedanken über mögliche Handlungsoptionen veröffentlicht und stellt dieses zur Diskussion.

Der vzbv setzt sich dafür ein, dass die Zukunft der Gasverteilernetze so gestaltet wird, dass die privaten Verbraucher:innen durch die im Rahmen der Transformation entstehenden Kosten nicht überfordert werden.

¹ Statista, 2024: Wie werden Wohnungen in Deutschland beheizt?; <https://de.statista.com/infografik/27327/anteil-der-energetraeger-beim-heizen-des-wohnungsbestandes-in-deutschland/>, aufgerufen am 09.04.2024

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft und des Gebäudesektors im Zuge der Energiewende werden absehbar zu einem starken Rückgang bei der Nachfrage nach fossilem Erdgas führen. Daraus folgt, dass die Erdgasverteilernetze zu einem großen Teil stillgelegt werden müssen. Damit diese Transformation nicht zu unzumutbaren Härten für die betroffenen Verbraucher:innen führt, muss dieser Prozess mit Weitblick geplant werden.

Es muss verhindert werden, dass die privaten Verbraucher:innen durch diesen Prozess überlastet werden. Aus diesem Grund braucht es eine möglichst frühzeitigen Kommunikation sowie Instrumente, die den Verbraucher:innen Planungs- und Rechtssicherheit geben. Darüber hinaus muss für bestimmte Fälle auch über Entschädigungszahlungen nachgedacht werden, um finanzielle Härten abzufedern.

Der vzbv fordert unter anderem

- Vorkehrungen zu treffen, die einen sprunghaften Anstieg der Netzentgelte für die privaten Verbraucher:innen während des Transformationszeitraums verhindern.
- für Kündigungen des Gasnetzanschlusses eine Frist von zehn Jahren.
- die Definition von Härtefallregelungen, unter denen von einer Stilllegung betroffene Verbraucher:innen eine Entschädigung für die verkürzte Nutzungsdauer ihrer Gasheizung erhalten können.
- Erdgasverteilernetze primär stillzulegen und nur dann zurückzubauen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

II. HINTERGRUND

Die Transformation der Energieversorgung erfordert aufgrund des Rückgangs der Erdgasnutzung auch einen neuen Ordnungsrahmen für die Gasverteilernetze. Der aktuelle gesetzliche Rahmen ist auf zeitlich unbegrenzten Fortbestand und Weiterentwicklung der Netze ausgelegt und trägt den Herausforderungen hinsichtlich Versorgungssicherung und finanzieller Folgenbewältigung notwendiger Stilllegungen nicht hinreichend Rechnung. Es ist jedoch absehbar, dass ein Großteil der Gasverteilernetze als Folge der Transformation nicht mehr benötigt und deshalb stillgelegt wird. Für die Übergangsphase ist eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich, die einerseits eine sichere und bezahlbare Energieversorgung der Verbraucher:innen gewährleistet, aber auch den Kommunen und den Verteilernetzbetreibern Planungssicherheit bietet und zu keinen unzumutbaren Härten führt.

Ausgehend vom bestehenden Rechtsrahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Handlungsbedarfe identifiziert und erste Handlungsoptionen

für die Transformation der Gasverteilernetze entwickelt. Diese werden nun im Rahmen der Konsultation eines Green Paper zur Diskussion gestellt.²

Der vzbv nimmt im Folgenden zu denjenigen Fragen aus dem Fragenkatalog des Green Papers Stellung, die einen direkten Bezug zu den privaten Haushalten haben.

III. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

1. ALLGEMEINES ZUR ZUKUNFT DER ERDGASVERTEILERNETZE IM ZEITALTER DER DEKARBONISIERUNG

1.1 Welche Regelungen eines neuen Ordnungsrahmens für die Transformation von Gasverteilernetzen werden von betroffenen Stakeholdern als nötig erachtet?

Durch die zunehmende Nutzung von Wärmepumpen sowie Nah- und Fernwärme wird die Anzahl der privaten Haushalte, die an die Erdgasverteilernetze angeschlossen sind, mittelfristig deutlich zurückgehen. Gleichzeitig wird voraussichtlich nur ein deutlich kleineres Netz für Wasserstoff und Biomethan benötigt. Da jedoch die Kosten für den Betrieb und die Wartung des Netzes in großen Teilen unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Endverbraucher:innen ist, werden sich diese Kosten auf immer weniger Nutzer:innen verteilen. Aus Sicht der Netzbetreiber ergibt sich wiederum das Problem, dass die Gasnetze nicht mehr so lange genutzt werden, wie zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geplant.

Ohne Anpassung des Ordnungsrahmens müssten die letzten verbleibenden Kund:innen die Kosten des gesamten Netzes über die Netzentgelte tragen. Im Extremfall sind demnach laut Agora Energiewende im Jahr 2045 neun- bis sechzehnfach höhere Netzentgelte möglich.³ Eine finanzielle Überlastung der privaten Haushalte ist aber zu verhindern. Und um den Netzbetreibern die Amortisation ihrer Investitionen in Sachanlagevermögen zu ermöglichen, müssten die Abschreibungszeiträume verkürzt werden, so dass die Restwerte der dann stillgelegten Netze zum Ende der Nutzungsdauer nahe null liegen. Eine Studie im Auftrag des Energieversorgungsunternehmens MVV Energie AG sieht in der Finanzierung der Gasnetze während der Transformationsperiode eine zentrale Herausforderung.⁴

² BMWK, 2024: Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/green-paper-transformation-gas-wasserstoff-verteilernetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4, aufgerufen am 09.04.2024

³ Vgl. Agora Energiewende, 2023: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation, S. 46f; https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilernetze/A-EW_291_Gasverteilernetze_WEB.pdf aufgerufen am 06.04.2024.

⁴ Vgl. MVV Energie AG, 2023: Zukunft der Gasnetze: Empfehlungen für eine koordinierte Wärmewende; <https://www.mvv.de/gasnetzstudie>, aufgerufen am 04.04.2024

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass bei der Festlegung eines neuen Ordnungsrahmens für die Gasverteilernetze Vorkehrungen getroffen werden, die einen sprunghaften Anstieg der Netzentgelte für die privaten Verbraucher:innen während des Transformationszeitraums verhindert. Eine finanzielle Überlastung der privaten Haushalte muss abgewendet werden.

1.2 Gibt es weitere Themen, die bei der Anpassung des Ordnungsrahmens berücksichtigt werden müssen?

Neben den im Green Paper diskutierten Punkten muss nach Auffassung des vzbv auch die Frage diskutiert werden, ob nicht zumindest ein Teil des zu erwartenden massiven Anstiegs der Netzkosten durch staatliche Transfers und somit durch Steuergelder mitfinanziert werden muss. Dadurch könnte eine soziale Staffelung bei der finanziellen Belastung der einzelnen Verbraucher:in sichergestellt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass bei der Anpassung des Ordnungsrahmens zumindest ein Teil der zu erwartenden hohen Netzentgeltgebühren durch staatliche Transfers abgedeckt werden muss.

1.3 Wie wird die Zukunft der Gasverteilernetze eingeschätzt? Überwiegen die Chancen oder wird es künftig vorrangig um Stilllegung und Rückbau gehen?

Es existiert inzwischen ein breiter fachlicher Konsens, dass die Bedeutung von Erdgas als Energieträger mittelfristig – voraussichtlich ab dem Jahr 2030 – sehr stark zurückgehen wird. Auch wenn die fünf großen Szenarien⁵ zur Energiewende sich in Details zu den genauen Energiemengen unterscheiden, gibt es hinsichtlich der Entwicklung der Nachfrage nach Erdgas einen hohen Grad an Übereinstimmung. Gleichzeitig gehen alle fünf Szenarien von einer begrenzten Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff und Biomethan aus. Daraus folgt, dass ein großer Teil der derzeitigen Erdgasverteilernetze nicht mehr benötigt werden wird und dementsprechend stillgelegt werden kann. Laut einer im Auftrag von Agora Energiewende durchgeführten Studie ist infolgedessen von einem Rückgang der Länge von Gasverteilernetzen zwischen 71 und 94 Prozent auszugehen.⁶

⁵ Hierbei handelt es sich um die Studien „Klimaneutrales Deutschland 2045“ von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende, „Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft“ des BDI, die dena-Leitstudie „Aufbruch Klimaneutralität“, die „Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland 3“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie der Modell- und Szenarienvergleich „Deutschland auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045“ des Kopernikus-Projekts Ariadne.

⁶ vgl. Agora Energiewende, 2023: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation, S. 10;

2. WÄRMEPLANUNG, GEBÄUDEENERGIEGESETZ UND UMSETZUNG DES EU-GAS-/WASSERSTOFF-BINNENMARKTPAKETS, AKTEURE UND VERANTWORTLICHKEITEN, ZEITPLAN

2.1 Von welchen verfügbaren Mengen und welchem Preisniveau ist bei der Umstellung von Gasnetzen auf Biomethan bzw. synthetisches Methan im Zeitverlauf auszugehen und in welchem Umfang kann damit Erdgas in den Verteilernetzen substituiert werden?

Nach Auffassung des vzbv kann nicht davon ausgegangen werden, dass Biomethan in den kommenden Jahren in nennenswerter zusätzlicher Menge zur Verfügung stehen wird, um Erdgas in den Verteilernetzen zu einem relevanten Anteil zu substituieren. Dies ist neben anderen Faktoren auf die Nutzungskonkurrenz für die direkte Verwendung von Biogas in Kraftwerken zurückzuführen.

Bei Biomethan handelt es sich um Biogas, das in mehreren Schritten auf Erdgasqualität aufbereitet wird.⁷ Die Verwendung von Biogas als Biomethan im Gebäudesektor steht in Nutzungskonkurrenz zu der direkten Nutzung von Biogas zur Erzeugung von Strom und leitungsgebundener Wärme in Kraftwärmekopplungs-Kraftwerken. Vor dem Hintergrund, dass der Kraftwerkspark für die Bereitstellung der Residuallast⁸ im Stromsystem bis spätestens 2045 dekarbonisiert werden muss und es dementsprechend einen wachsenden Bedarf an direkt genutztem Biogas gibt, ist es zumindest fraglich, woher das zusätzlich benötigte Biomethan kommen soll. Hinzu kommt die Nutzungskonkurrenz zwischen der Energiepflanzenproduktion für Biogasanlagen und dem Lebensmittelanbau („Tank vs. Teller“).⁹

3. ANSCHLUSSVERPFLICHTUNGEN/STILLEGUNGSPLÄNE

3.1 Welchen zeitlichen Vorlaufs/Verfahrens bedürfen Anschlusskündigungen, um insbesondere den Netzanschlusskunden und Lieferanten eine angemessene Vorbereitungszeit zu geben?

Für Haushalte, die mit Erdgas heizen, bedeutet die Kündigung des Gasanschlusses einen starken Einschnitt, der zudem mit einer beträchtlichen Investition in ein alternatives Heizungssystem verbunden ist. Aus diesem Grund sollten die Verfahren zur Kündigung von Anschlüssen so ausgestaltet werden, dass ein hoher Grad an Planungssicherheit und genug Vorbereitungszeit für die privaten Haushalte sichergestellt werden. Nach Auffassung des vzbv ist die Festlegung der Modalitäten für diese Übergangsfristen eine der zentralen Fragen hinsichtlich der Transformation der Gasnetze.

⁷ Diese Gasaufbereitung umfasst vor allem eine weitgehende Entfernung von Wasser, Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff, sowie eine Konditionierung und Verdichtung. Damit Biomethan als Erdgas-Substitut verwendet werden kann, muss insbesondere eine Anpassung des Brennwertes erfolgen.

⁸ Die Residuallast ist der Anteil am gesamten Stromverbrauch, der unabhängig von den volatilen Energieträgern Wind und Sonne ist. Es handelt sich also um den Restbedarf an Strom, der derzeit noch größtenteils aus konventionellen Quellen gedeckt wird.

⁹ Vgl. klimareporter.de, 2023: Biogas – die neue Brückenenergie? Mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz kann Biomasse nun auch in Neubauten zum Heizen genutzt werden. Für effizienter halten Fachleute aber den Einsatz als Biomethan in flexiblen Kraftwerken, die Strom und Wärme erzeugen – vorausgesetzt, das Biogas stammt aus Abfall- und Reststoffen; <https://www.klimareporter.de/gebäude/biogas-die-neue-brueckenenergie>, aufgerufen am 06.04.2024

Unabhängig von Kündigungsfristen haben die privaten Verbraucher:innen ein begründetes Interesse daran, eine Gasheizung möglichst über die gesamte Nutzungsdauer betreiben zu können. Mit Verabschiedung des novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) hat sich der Gesetzgeber grundsätzlich auf den Ausstieg aus fossilen Heizungstechniken festgelegt und damit faktisch das Ende von Gasheizungen als eine Technik mit breiter Anwendung beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist klar, dass der Einbau einer neuen Gasheizung mit bestimmten Risiken verbunden ist. Auch der vzbv hat mehrmals auf diesen Umstand hingewiesen.¹⁰

Der erste Schritt in einem Verfahren, das in der Stilllegung eines Gasverteilungsnetzes und damit der Kündigung der betroffenen Anschlüsse kulminieren könnte, ist die Veröffentlichung eines kommunalen Wärmeplans. Die Erstellung eines Wärmeplans ist laut WPG für alle Kommunen verpflichtend. Großstädte – also Kommunen ab 100.000 Einwohner:innen – haben hierfür bis zum 30. Juni 2026 Zeit, alle anderen Kommunen bis zum 30. Juni 2028. In denjenigen Bundesländern, die bereits vor Verabschiedung des WPG eine Wärmeplanung eingeführt haben, existieren teilweise frühere Fristen. Ziel der Wärmeplanung ist es, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln. In vielen Fällen wird die zukünftige Wärmeversorgung ohne das in diesem Gebiet vorhandene Gasnetz auskommen. Dies betrifft mindestens alle diejenigen beplanten Gebiete, die als Wärmenetzgebiet oder als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen wird.

Kündigungsfrist von zehn Jahren

Zwischen Bekanntmachung und Wirksamkeit einer Anschlusskündigung müssen grundsätzlich mindestens zehn Jahre liegen. Mit einer zehnjährigen Kündigungsfrist haben Verbraucher:innen genügend Zeit, sich um eine alternative Heizungsanlage zu kümmern und diese in Betrieb zu nehmen.

Entschädigungszahlungen bei Härtefällen

Wenn durch die Kündigung des Gasanschlusses die Nutzungsdauer einer funktionsfähigen Gasheizung entscheidend verkürzt wird, bedeutet dies eine signifikante zusätzliche finanzielle Belastung für die betroffenen Verbraucher:innen. Wenn durch eine Anschlusskündigung die mögliche Nutzung der Gasheizung kürzer ausfällt, als bei Inbetriebnahme zu erwarten gewesen wäre und dies zu einer finanziellen Härte führt, sollten die betroffenen Verbraucher:innen eine finanzielle Entschädigung erhalten. Hierfür muss der Gesetzgeber entsprechende Härtefallregelungen festlegen. Eine solche Regelung muss allerdings so ausgestaltet werden, dass keine Fehlanreize gesetzt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert bei Anschlusskündigungen für Haushaltskund:innen eine Kündigungsfrist von zehn Jahren.

Der vzbv fordert Härtefallregelungen festzulegen, unter denen von einer Stilllegung betroffene Verbraucher:innen eine Entschädigung für die verkürzte Nutzungsdauer ihrer Gasheizung erhalten können.

¹⁰ Vgl. etwa Der Spiegel, 2023: Verbraucherzentralen warnen vor Einbau neuer Gasheizung; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/gasheizungen-verbraucherzentralen-warnen-vor-einbau-neuer-anlagen-a-54d787b7-694c-4a6f-a9a1-c3b4eb4cafbb>, aufgerufen am 05.04.2023

3.2 Welche Übergangsfristen könnten die Netznutzer benötigen, um sich auf einen Verzicht auf den Netzanschluss einzustellen?

Für private Verbraucher:innen erscheint eine Übergangs- beziehungsweise Kündigungsfrist von zehn Jahren angemessen. Hierbei geht es jedoch nur um den Zeitraum, die Haushalte benötigen, um sich auf einen Verzicht auf den Netzanschluss einzustellen. Diese Frist ist unabhängig davon, ob die betroffenen Haushalte gegebenenfalls Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für eine verkürzte Nutzungsdauer ihrer Gasheizung haben.

4. RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN

4.1 Wie bzw. durch wen können zwingend erforderliche Rückbauverpflichtungen identifiziert werden und wie wird ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen bewertet?

Der Rückbau eines Gasverteilernetzes verursacht deutlich höhere Kosten als eine Stilllegung. Um die Kosten der Transformation möglichst gering zu halten, spricht sich der vzbv dafür aus, einen Rückbau nur dann vorzunehmen, wenn dieser absolut notwendig erscheint.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Erdgasnetze nur dann zurückzubauen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

5. KONZESSIONSVERTRÄGE

5.1 Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen kann bei fehlenden Bewerbern auf Neukonzessionen die Verpflichtung des letzten Konzessionärs zum Weiterbetrieb des Netzes erforderlich sein. Für welche pauschale Dauer wäre eine solche Verpflichtung zum Weiterbetrieb sinnvoll?

Der vzbv spricht sich bei Gasnetzanschlusskündigungen für eine Frist von zehn Jahren aus. Dementsprechend erscheint es sinnvoll, in dem beschriebenen Fall den letzten Konzessionär zum Weiterbetrieb für zehn Jahre nach Ende der Konzession zu verpflichten.

5.2 Wie soll mit Fällen umgegangen werden, in denen ein Gebäudeeigentümer sich für eine Heizungsanlage, die mit Wasserstoff, Biomethan oder (partiell) mit fossilem Gas betrieben wird, entscheidet in der Annahme, dass das Gasnetz weiterbetrieben oder transformiert wird und im Nachhinein die Stilllegung des Gasnetzes beschlossen wird?

Die Ausweisung eines Wasserstoffnetzgebiets in einem kommunalen Wärmeplan, beziehungsweise die Ankündigung des Betreibers, ein Gasverteilernetz auf Biomethan umzustellen, müssen für Verbraucher:innen rechtlich gesicherte Grundlagen darstellen, auf deren Basis sie ihre Investitionsentscheidungen für ihr zukünftiges Heizungssystem fällen können. Wenn im Nachhinein die Stilllegung des Netzes beschlossen wird, müssen Verbraucher:innen entschädigt werden.